

Rechtssache C-316/93

Nicole Vaneetveld  
gegen  
Le Foyer SA  
und  
Le Foyer SA  
gegen  
Fédération des mutualités socialistes et syndicales  
de la province de Liège (FMSS)

(Vorabentscheidungsersuchen  
des Tribunal de commerce Huy)

„Versicherung — Richtlinie — Umsetzungsfrist — Unmittelbare Wirkung“

Schlußanträge des Generalanwalts Francis G. Jacobs vom 27. Januar 1994 ..... I - 765  
Urteil des Gerichtshofes (Zweite Kammer) vom 3. März 1994 ..... I - 778

Leitsätze des Urteils

1. *Vorabentscheidungsverfahren — Zuständigkeit des Gerichtshofes — Frage, die keine erschöpfende Darstellung der rechtlichen und tatsächlichen Umstände enthält, sich jedoch auf genau*

*umschriebene technische Einzelheiten bezieht — Verfügung des Gerichtshofes über genügend Angaben, um zu einer nützlichen Auslegung gelangen zu können — Zulässige Frage (EWG-Vertrag, Artikel 177)*

2. *Rechtsangleichung — Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung — Richtlinie 84/5 — Zeitliche Geltung — Möglichkeit für den einzelnen, sich vor Ablauf der in einer Richtlinie festgesetzten Frist für das Inkrafttreten der nationalen Durchführungsvorschriften auf diese zu berufen — Ausschluß*  
(Richtlinie 84/5, Artikel 5 Absatz 2)

1. Die Notwendigkeit, zu einer dem nationalen Gericht nützlichen Auslegung des Gemeinschaftsrechts zu gelangen, macht es erforderlich, daß dieses Gericht den tatsächlichen und rechtlichen Rahmen umreißt, in den sich die gestellten Fragen einfügen, oder daß es zumindest die tatsächlichen Annahmen erläutert, auf denen diese Fragen beruhen. Dieses Erfordernis ist jedoch weniger zwingend, wenn sich die Fragen auf genau umschriebene technische Einzelheiten beziehen und es dem Gerichtshof erlauben, eine nützliche Antwort zu geben, selbst wenn das nationale Gericht die rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Falles nicht erschöpfend dargestellt hat.
2. Aus dem klaren Wortlaut des Artikels 5 der Richtlinie 84/5 betreffend die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bezüglich der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten zwar verpflichtet waren, ihre einzelstaatlichen Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 1987 zu ändern, daß sie diese jedoch nur auf den Versicherungsschutz für ab dem 31. Dezember 1988 eintretende Schäden anzuwenden hatten.

Über eine Vorlagefrage ist zu entscheiden, wenn der Gerichtshof aufgrund der von dem nationalen Gericht übersandten Akten und der von den Parteien des Ausgangsverfahrens eingereichten schriftlichen Erklärungen über genügend Angaben verfügt, um die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts im Hinblick auf den dem Rechtsstreit im Ausgangsverfahren zugrunde liegenden Sachverhalt auslegen zu können.

Da sich ein einzelner vor den nationalen Gerichten auf eine Richtlinie erst nach dem Ablauf der für das Inkrafttreten der nationalen Durchführungsvorschriften vorgesehenen Frist berufen kann, konnten die Bestimmungen der Richtlinie vor dem in Artikel 5 Absatz 2 genannten 31. Dezember 1988 keine Rechte des einzelnen begründen, die die nationalen Gerichte schützen mußten.